



GZ-Invest

Geld Zielgenau Investieren

Individualvereinbarung

Zwischen

- nachfolgend Kunde -

und

GZ-Invest
Markus Zöhlaut
Obere Wöhrstraße 12
84034 Landshut

- nachfolgend Vermittler -

Obige Parteien verständigen sich auf nachfolgende individuell ausgehandelte Vereinbarung:

1. Der Kunde beauftragt den Vermittler mit der Vermittlung der folgenden Vermögensanlage:

2. Der Vermittler beschränkt seine Tätigkeit auf den Vertrieb der Vermögensanlage. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf eine Beratung. Der Vermittler beteiligt sich nicht am Prozess der Auswahl und Bewertung der Vermögensanlage. Hinsichtlich der vom Kunden gewählten Kapitalanlage wirkt der Vermittler auf einen Vertragsabschluss zwischen Kunden und Produkthanbieter hin. Dem Kunden ist bekannt, dass der Vermittler lediglich als Vertreter für den Produktlieferanten der Vermögensanlage auftritt. Eine Auswahl- und Prüfungspflicht des Vermittlers besteht nicht. Der Vermittler unterstützt den Kunden bei der Abwicklung der gewählten Vermögensanlage.



GZ-Invest

Geld Zielgenau Investieren

3. Dem Kunden ist bekannt, dass der Vermittler nicht für den Produktlieferanten haftet. Insbesondere übernimmt der Vermittler keine Haftung der vom Produktlieferanten zur Verfügung gestellten Prospekte, insbesondere wenn diese unrichtig oder unvollständig sein sollten. Der Vermittler macht sich die vom Produktlieferanten zu Vertriebszwecken überlassenen Prospekte und deren Inhalt in keiner Weise zu Eigen; Risikohinweise und die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Investitionen in Prospekten des Produktlieferanten stellen Äußerungen des Produktlieferanten dar.
4. Die Haftung des Vermittlers wegen mit einfacher Fahrlässigkeit begangener Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen. Der Vermittler haftet nicht für Pflichtverletzungen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Vermittlers. Die Haftung des Vermittlers wegen mit grober Fahrlässigkeit begangener Pflichtverletzungen wird auf die Höchstsumme von 100 Euro beschränkt.
5. Sämtliche Ansprüche der Parteien verjähren mit Schluss des zweiten auf den Vollzug der Anlage folgenden Jahres.

Von dieser Vereinbarung erhalten Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils eine Ausfertigung.

-----, den -----
Ort Datum

Kunde Vermittler